

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur - Metallisierter Polyethylenterephthalat-(PET)-Film zur Her- stellung eines Aluminiumpigments

14.06.2016

Durchführungsverordnung (EU) 2016/935 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur; ABI. L 155 vom 14.6.2016, S. 16.

Anmerkung:

Die nachstehend beschriebene Ware wird in die Kombinierte Nomenklatur unter den genannten KN-Code eingereiht:

Eine Ware, bestehend aus einem metallisierten Polyethylenterephthalat-(PET)-Film, der als Ausgangsmaterial für die Herstellung eines Aluminiumpigments verwendet wird und die folgenden wesentlichen Merkmale aufweist:

- mindestens acht Aluminiumschichten mit einer Reinheit von 99,8 % oder mehr;
- jede Aluminiumschicht hat eine optische Dichte von nicht mehr als 3,0 D;
- die einzelnen Aluminiumschichten sind jeweils durch eine Acrylatpolymerschicht getrennt;
- jede Aluminiumschicht ist bis zu 30 nm (0,03 µm) dick;
- die Aluminium- und Acrylatpolymerschichten befinden sich auf einem Trägerfilm aus PET (Polyethylenterephthalat) mit einer Dicke von 12 µm.

Die Ware wird auf Rollen von bis zu 50 000 m Länge gestellt.

Einreihung nach 7616 99 90

Mehr zu:

EU
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

EINREIHUNG VON WAREN IN DIE KOMBINIERTER NOMENKLATUR - METALLISIERTER POLYETHYLENTEREPHTHALAT-(PET)-FILM ZUR HERSTELLUNG EINES ALUMINIUMPIGMENTS

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.